

# LANDKREIS WITTENBERG

## Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 251 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Stadt Jessen (Elster)  
Schloßstraße 11  
06917 Jessen (Elster)

Fachdienst: Straßenverkehr  
Besucher- Breitscheidstraße 4  
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Möbius  
Zimmer-Nr.: AO - 22  
☎ 03491 479174  
Fax: 03491 479995170  
eMail: [verkehrsorganisation@landkreis.wittenberg.de](mailto:verkehrsorganisation@landkreis.wittenberg.de)  
E-mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
2020-09-23 Lehm/Bran

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
2020I00036/36.20.02.045

Datum  
2021-02-16

### Antrag auf Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h, Bau eines Rad-Gehweges und einer Verkehrsinsel hier: Jessen, L 116 Annaburger Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23. September 2020 wandten Sie sich an den Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, mit dem Anliegen der Aufstellung des Verkehrszeichens 30 km/h, Bau eines Geh- und Radweges sowie einer Verkehrsinsel in der Annaburger Straße.

Ihren Antrag begründeten Sie damit, dass die geltende innerörtliche Geschwindigkeit nicht eingehalten wird und die Verkehrssicherheit im Bereich der Annaburger Straße verbessert werden soll.

Mit Schreiben vom 25. September 2020 erhielten Sie eine Zwischenmitteilung und die Information, dass für den Bau eines Geh- und Radweges und einer Verkehrsinsel ein entsprechender Antrag bei der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost zu stellen ist.

Ihr Antrag zur Aufstellung des Verkehrszeichens (Vzk.) 274-30 (30 km/h) wird gemäß der §§ 39 Abs. 1, 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 Sätze 1 und 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06.03.2013 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26.01.2001, in der jetzt gültigen Fassung abgelehnt.

#### Begründung:

Die ausfertigende Behörde ist gemäß § 44 Abs.1 StVO in Verbindung mit § 6 Abs.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die Prüfung Ihres Antrages sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Kreisangehörigkeit der Stadt Jessen zum Territorium des Landkreises Wittenberg.

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtungen, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Abs. 1 StVO).

Landkreis Wittenberg  
Breitscheidstraße 4  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 479-0  
Fax: 03491 479-300  
Internet: [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de)  
eMail: [buergerbueror@landkreis.wittenberg.de](mailto:buergerbueror@landkreis.wittenberg.de)  
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten Bürgerbüro  
Mo – Mi 08:30 – 17:00 Uhr  
Do 08:30 – 18:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Kreissparkasse Wittenberg  
Konto Nr.: 27  
BLZ: 805 501 01

Rechtsgrundlage für die verkehrsbehördliche Anordnung bildet § 45 Abs. 1, 3 und 9 StVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Die Straßenverkehrsbehörden bestimmen nach § 45 Abs. 3 StVO, wo welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind. Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Nach Satz 2 der zuletzt genannten Vorschriften dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht.

Dazu gehört auch die Aufstellung des Verkehrszeichens 274-30.

Die Annaburger Straße in Jessen ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als Landesstraße (L) 116 klassifiziert. Landesstraßen sind Straßen, die innerhalb des Landesgebiets untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die Landesstraße (L) 116 besitzt im Straßennetz Sachsen-Anhalts eine Verbindungsfunktion zwischen Kleinstädten und Kommunen im Landkreis Wittenberg. Darüber hinaus erfüllt sie im überregionalen Straßennetz eine Verknüpfungsfunktion für die Bundesstraße (B) 187, den Landesstraßen (L) 113, 114 und der Kreisstraße (K) 2230.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist das durchschnittlich tägliche Verkehrsaufkommen (DTV 24) der Landesstraße (L) 116 abschnittsweise zu betrachten.

Im Abschnitt Ortseingang Jessen aus Richtung Annaburg bis zur Einmündung L 114 aus Richtung Grabo beträgt das durchschnittlich tägliche Verkehrsaufkommen 1742 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden (Kfz/24h). Der Schwerverkehr (SV [Lkw, Busse, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge]) hat ein durchschnittlich tägliches Verkehrsaufkommen von 66 Fahrzeugen pro Tag, das entspricht einem SV-Anteil von 3,8 % und der Radfahreranteil beträgt 6 Radfahrer/24/h.[Quelle Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015]

Im Abschnitt Einmündung L 114 bis zum Brückenbauwerk über die Schwarze Elster beträgt das durchschnittlich tägliche Verkehrsaufkommen 8112 Kfz/24h. Der Schwerverkehr hat ein durchschnittlich tägliches Verkehrsaufkommen von 397 Kfz/24h, das entspricht einem SV-Anteil von 4,9 % und der Radfahreranteil beträgt 496 Radfahrer/24/h.[Quelle Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015]

Grundsätzlich gilt, dass die Kraftfahrer ihr Verhalten in eigener Verantwortung und aus eigener Einsicht bestimmen. Auf Einflüsse, die wichtig für diese Entscheidung sind, soll durch Verkehrszeichen hingewiesen werden.

Mit dem Verkehrszeichen 274 (§ 41 Abs. 1 StVO) kann im Einzelfall eine davon abweichende zulässige Höchstgeschwindigkeit angeordnet werden.

Die Funktion des § 3 StVO (Geschwindigkeit) ist es, unter Beachtung der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz für Leben und Gesundheit der Menschen, einen Rahmen für erlaubte Geschwindigkeiten abzustecken, innerhalb dessen sich ein Fahrzeugführer rechtmäßig bewegen kann. Innerhalb geschlossener Ortschaften gilt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Aus der Festlegung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit folgt nicht, dass diese Geschwindigkeit stets als angemessen anzusehen ist, sondern es ist die auch bei günstigen Bedingungen zulässige Maximalgeschwindigkeit.

Das Verkehrszeichen 274, ein Vorschriftzeichen nach § 41 Abs. 1 StVO, verbietet schneller als mit einer bestimmten Geschwindigkeit zu fahren.

Die Herabsetzung der grundsätzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO, auf 30 km/h stellt eine Beschränkung des fließenden Verkehrs im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO und eine Beschränkung der Benutzung der Straße im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO dar. (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil v. 10.02.2011 – 5 S 2285/09 - )

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen setzen eine Gefahrenlage voraus, die – erstens – auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und – zweitens – das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (hier insbesondere: Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum) erheblich übersteigt.

Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO können bei der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in der Streckenführung (Kurven, Kreuzungen, Steigungs- und Gefällstrecken), dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüsse (z. B. Nebel), den vorherrschenden Sichtverhältnissen (z.B. Einschränkung durch parkenden Autos), der jeweils anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen sowie der Gefährdung längs verkehrender Fußgänger oder Radfahrer begründet sein.

Der Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, hat zu o. g. Sachverhalt die betroffenen Träger öffentlicher Belange angehört. Hierzu zählt der zuständige Baulastträger: Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost, und das Polizeirevier Wittenberg.

Die Annaburger Straße ist Bestandteil Landesstraße (L) 116, welche den Ort Jessen durchquert und wird seit vielen Jahrzehnten als Hauptverkehrsstraße genutzt.

In dem relevanten Straßenabschnitt ist die Annaburger Straße anbaufrei und hat keine unebene Fahrbahn, so dass Fahrzeugführer nicht die Gewalt über ihr Fahrzeug verlieren, ohne dass sie durch andere Fahrzeugführer gezwungen wurden auszuweichen und auch keine bevorrechtigten Kreuzungszufahrten. Des Weiteren ist die Landesstraße in diesem Straßenabschnitt keinen außergewöhnlichen Witterungseinflüssen ausgesetzt.

In der Ortslage Jessen hat die Landesstraße vom Ortseingang Jessen aus Richtung Annaburg bis zum Brückenbauwerk über die Schwarze Elster einen geraden Straßenverlauf mit einer langgezogenen Kurve. Auf Grund des Straßenverlaufs sind die Halte- und Anfahrtsichtweiten gegeben. Die Fahrzeugführer welche aus / in Grundstücke ein- bzw. abbiegen, haben uneingeschränkte Sicht.

Im Abschnitt Ortseingang Jessen aus Richtung Annaburg bis zur Einmündung L 114 aus Richtung Grabo hat die Annaburger Straße Fahrbahnbreite von ca. 6,20 m, beidseitig sind Bankette und Entwässerungseinrichtungen oder Freiflächen/Grünflächen vorhanden. Längs verkehrende Fußgänger und Radfahrer benutzen die Fahrbahn bzw. die Freiflächen/Grünflächen. Dieser Straßenabschnitt ist überwiegend beidseitig bebaut.

Im Abschnitt Einmündung L 114 bis zum Brückenbauwerk über die Schwarze Elster hat die Annaburger Straße eine Fahrbahnbreite von 7,00 m mit beidseitigen Geh- und Radwegen. Die Geh- und Radwege sind durch Bordanlagen von der Fahrbahn getrennt. Längs verkehrende Fußgänger und Radfahrer sind somit nicht gefährdet. Dieser Straßenabschnitt ist lückenweise einseitig bebaut.

Die Annaburger Straße befindet sich innerorts und gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.

Die Fahrbahnoberfläche der Annaburger Straße ist durchgängig asphaltiert und befindet sich in einem verkehrssicheren und guten baulichen Zustand, der unter Berücksichtigung der gegebenen Verkehrsmengen die erforderliche Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs problemlos gewährleistet. Nennenswerte Straßenschäden für die Landesstraße liegen nicht vor.

Des Weiteren ist die Griffbarkeit der Fahrbahnoberfläche durchgängig gegeben und Streckenverbote bestehen nicht. Abweichungen davon für bestimmte Fahrzeugarten oder auf Grund baulicher, örtlicher oder witterungsbedingter Einflüsse auf oder von der Fahrbahn waren bisher nicht notwendig und sind nicht ausgewiesen.

Die Straße ist, soweit erforderlich, entsprechend der StVO und den angrenzenden Vorschriften für die Straßenausstattung [RMS (Richtlinie für die Markierung von Straßen), RWB (Richtlinie für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen)] ausgestattet, die Vorfahrt regelnden Beschilderungen sind eindeutig und vollständig vorhanden.

Die Landesstraße verläuft in der Ortsdurchfahrt mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung und hat eine Fahrbahnbreite, wie bereits genannt, von ca. 6,20 m – 7,50 m, das entspricht dem Regelquerschnitt für Landesstraßen, so dass sich der Verkehrsablauf flüssig und problemlos gestaltet. Ein Begegnungsverkehr ist aufgrund der Straßenbreite gegeben, auch für größere Fahrzeuge. Die Annaburger Straße hat für das Verkehrsaufkommen einer Landesstraße die straßenbaulichen Voraussetzungen.

Es sind keine besonderen örtlichen Verhältnisse im Sinne vom § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO festzustellen, die die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs beeinträchtigen, so dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung geboten wäre.

Bei einem Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung ist das Unfallgeschehen von besonderem Gewicht für die Feststellung der Gefahrenlage (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2010 – 3 C 32.09 -, a.a.O., Rdnr. 27 und Urteil vom 18. November 2010 – 3 C 42/09 -, Rdnr. 27 (=VZV 201, 363 (365))).

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, wurde das Unfallgeschehen auf der Landesstraße (L) 116 im o.g. Straßenabschnitt für den Zeitraum 01/2016 bis 12/2020 (siehe nachfolgende Tabelle) untersucht.

| Jahr | Anzahl |
|------|--------|
| 2016 | 4      |
| 2017 | 1      |
| 2018 | 2      |
| 2019 | 3      |
| 2020 | 2      |

Hierbei handelt es sich überwiegend um Unfälle durch Einbiegen / Kreuzen, Fahrnfälle und Abbiegeunfälle.

Die Auswertung der Unfallanalyse zeigt, dass es sich hier um keinen Unfallschwerpunkt handelt und die Verkehrssituation von den Verkehrsteilnehmern nicht unterschätzt wird.

Anhand der Untersuchungen (Unfälle, Straßenabschnitt) ist auch nicht davon auszugehen, dass die gefahrenen Geschwindigkeiten von den anderen Verkehrsteilnehmern unterschätzt oder nicht erwartet werden.

Der Kraftfahrer hat im Straßenverkehr die gesamte vor ihm liegende Fahrbahn zu beobachten, wobei er seine Aufmerksamkeit nicht ausschließlich auf seine Fahrbahnhälfte beschränken darf, vielmehr ist er verpflichtet, auch die seitlich von ihm liegende Straßenfläche zu beobachten (vgl. BGH NJW 1987, 2377, 2378 [BGH 24.02.1987- VI ZR 19/86]).

Der Führer eines Kraftfahrzeuges hat sich entsprechend § 3 Abs. 2 a StVO gegenüber Verkehrsteilnehmer durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so zu verhalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Hiernach löst diese Vorschrift eine Verhaltenspflicht, nämlich die Pflicht zur gesteigerten Rücksichtnahme auf den schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer aus, welcher in das Blickfeld des Kraftfahrzeugführers gerät.

Die besondere Gefährdungssituation an Haltestellen [beidseitige Bushaltestelle (Schützenhaus)] von öffentlichen Verkehrsmitteln hat den Gesetzgeber veranlasst, mit dem § 20 StVO entsprechend differenzierte Vorsichtsmaßnahmen zu reglementieren. Des Weiteren ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung des Kraftfahrers zum vorsichtigen Vorbeifahren aus §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 Satz 2 StVO.

Von dieser sich aus § 1 Abs. 2 StVO ergebenden Sorgfaltspflicht ist der Kraftfahrer nicht schon dadurch entbunden, dass der Fußgänger beim Überschreiten der Fahrbahn außerhalb geschützter Stellen (vgl. § 26 StVO) besonders sorgfältig sein muss.

Des Weiteren haben Fahrzeugführer im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ihre Geschwindigkeit zu wählen, insbesondere an den Ortseinfahrten, wo ab der Ortstafel (Verkehrszeichen 310, Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 Nr. 5 StVO) die geschlossene Ortschaft beginnt.

Die Ortstafel markiert den Beginn und Ende der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO. Entsprechend den Richtlinien der HAV (Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) ist die Ortstafel am Ortseingang Jessen aus Richtung Annaburg aufgestellt worden, so dass sie der Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt schon "mit einem raschen und beiläufigen Blick" erfassen kann und er entsprechend den gesetzlichen Regelungen der StVO handeln muss.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in der Annaburger Straße keine Situation gegeben ist, die die Annahme einer qualifizierten Gefahrenlage rechtfertigt, welche eine generelle Ausschilderung mit den Verkehrszeichen 274-30 erfordert. Vielmehr erscheint zum Schutz der Verkehrsteilnehmer das allgemeine Vorsicht- und Rücksichtnahmegebot insbesondere des § 3 Abs. 1 StVO als ausreichend und eine zusätzliche Regelung durch Verkehrszeichen nicht zwingend erforderlich, vgl. § 39 Abs. 1 StVO.

Aus den oben genannten Gründen ist Antrag abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Deyring

